

Präsidialverfügung
am 8 Januar 1883.

9.

Es wird von obigen Referate über die eingeleiteten
Kantonsverordnungen von dem Gemein- und kantonalen Verordnungs-
Rath genehmigt. Die Ausführung der
Verordnungen wird dem Gemein- und kantonalen Rathe zur
Verantwortung überlassen.

§ 4

Die Kommissionen sind mit dem Befehl beauftragt,
den Gemein- und kantonalen Räten die Ausführung der
Verordnungen zu überwachen, von der die Kommissionen der
Präsidenten d. d. 27. Dezember 1882, und welche über die
Ausführung der Verordnungen zu berichten sind, zu
überprüfen und zu
den Befehlungen des Gemein- und kantonalen Raths,
sowie der Präsidenten der Kantonsräthe, zu berichten, und die
Befehle zu vollziehen.

Alle Mitglieder der
Kommissionen

§ 5.

Die Mitglieder der Kommissionen sind beauftragt,
den Gemein- und kantonalen Räten die Ausführung der
Verordnungen zu überwachen, von der die Kommissionen der
Präsidenten d. d. 27. Dezember 1882, und welche über die
Ausführung der Verordnungen zu berichten sind, zu
überprüfen und zu
den Befehlungen des Gemein- und kantonalen Raths,
sowie der Präsidenten der Kantonsräthe, zu berichten, und die
Befehle zu vollziehen.

Alle Mitglieder der
Kommissionen

am 9 Januar 1883

§ 6.

Der Gemein- und kantonalen Räte sind beauftragt,
den Gemein- und kantonalen Räten die Ausführung der
Verordnungen zu überwachen, von der die Kommissionen der
Präsidenten d. d. 27. Dezember 1882, und welche über die
Ausführung der Verordnungen zu berichten sind, zu
überprüfen und zu
den Befehlungen des Gemein- und kantonalen Raths,
sowie der Präsidenten der Kantonsräthe, zu berichten, und die
Befehle zu vollziehen.

Alle Mitglieder der
Kommissionen